

Im vorliegenden Fall nahm der Angeklagte in Kenntnis ihrer verbrecherischen Ziele die Unterstützung der ihm gegenüber durch P. vertretenen Schleuserorganisation zur Verwirklichung seines strafbaren Vorhabens in Anspruch. Er gliederte sich dabei in tatsächlicher Hinsicht für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung seines Verbrechens in diese Schleuserorganisation ein und handelte wie ein Mitglied dieser Organisation bei der Verwirklichung ihrer auf die Schwächung der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausschleusung von Bürgern gerichteten Ziele. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß er die Mitangeklagte D. über den Grenzkontrollpunkt unter Verwertung und Beachtung der Erfahrungen und Methoden der Gruppe sowie auch eines von dieser zur Durchführung ihrer Verbrechen besonders hergerichteten und benutzten Fahrzeuges illegal nach Westdeutschland zu schleusen versuchte. Es ist kein Unterschied in der Gefährlichkeit des Verbrechens, ob es im Auftrage des Angeklagten durch die Gruppe des P. ausgeführt wurde oder ob, wie im vorliegenden Falle, der Angeklagte unter Verwendung der Methoden und Mittel dieser Gruppe es selbst ausgeführt und lediglich das Risiko des Entdecktwerdens persönlich trug.

*Anmerkung:*

*Mit dieser Begründung wurde die Berufung des Angeklagten, der seiner Braut %ur Flucht nach West-Berlin hatte verhelfen wollen, gegen das auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus lautende Urteil des Stadtgerichts Berlin zurückgewiesen.*